

1. Nachtrag vom 23.03.2022 zur Entgeltordnung vom 21.11.2014 für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung vom 21.11.2014 über die Erhebung von Entgelten für die sportliche Benutzung von Hallen der Gemeinde Marienheide beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt für regelmäßig wiederkehrende sportliche Nutzungen beträgt:

Dreifachsporthalle:

Nutzergruppe A	entgeltfrei
Nutzergruppe B	entgeltfrei
Nutzergruppe C	34,50 EUR/Std.

Zweifachsporthalle:

Nutzergruppe A	entgeltfrei
Nutzergruppe B	entgeltfrei
Nutzergruppe C	18,00 EUR/Std.

Sporthalle Jahnstraße:

Nutzergruppe A	entgeltfrei
Nutzergruppe B	entgeltfrei
Nutzergruppe C	18,00 EUR/Std.

- b) Absatz 2 entfällt
- c) Absatz 3 entfällt
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Entgeltspflicht wird durch eine genehmigte bzw. tatsächliche Nutzung von Sporthallen ausgelöst und besteht auf der Grundlage der von der Gemeinde Marienheide geführten Hallenbelegungspläne wie folgt:

Nutzergruppen A und B:

entgeltfrei

Nutzergruppe C:

Für die Jahreshälfte, zu deren Beginn eine Benutzungsgenehmigung bzw. ein Eintrag in den Hallenbelegungsplänen vorlag. Für im Verlauf eines Halbjahres hinzukommende Nutzer bis zum Ende dieses Halbjahrs entsprechend den vereinbarten Nutzungsstunden.

Bei nicht genehmigter Nutzung besteht die Entgeltspflicht von deren Beginn an bis zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.